

**Werner Borcharding
Dortmunder Str. 33
D - 48155 M ü n s t e r**

Tel. 0251 / 663586
Handy 0170 / 2864000

Münster, 01.07.2003

P e r s ö n l i c h

**Herrn Ministerpräsidenten des Landes NW
Peer Steinbrück
Stadttor 1**

40190 D ü s s e l d o r f

**Innenminister-Runderlaß vom 12.04.1999 betreffend die Verhütung und
Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung
Skandalöse Vorfälle im Bereich der Finanzverwaltung NW, insbesondere der OFD
Münster**

**Meine Schriftsätze vom 17.04.2000 nebst Anlagen an Herrn Ministerpräsidenten a.
D. Wolfgang Clement, Herrn Innenminister Dr. Fritz Behrens und an Sie als
seinerzeitigen Finanzminister**

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

Sie hatten seinerzeitig als zuständiger Finanzminister den Leiter der Zentralabteilung im Finanzministerium NW, Herrn Müting, gebeten, sich meines Falles anzunehmen, was auch geschehen ist. Leider aber bin ich noch immer nicht hinreichend und vollständig rehabilitiert.

Dabei habe ich mich seinerzeit für rechtstaatliches Verhalten in unserer Finanzverwaltung eingesetzt, in dem ich durch meine damalige Anzeige an die Staatsanwaltschaft der Verwilderung der Verwaltungskultur durch einige höhere Beamte entgegenwirken wollte. Meine Handlungsweise entsprach dem LBG und den Weisungen, wie diese später im o. a. Innenminister-Erlass zum Ausdruck kamen.

Dank und Anerkennung habe ich dafür nicht erhalten. Vielmehr wurde ich wie ein Straftäter behandelt, widerrechtlich versetzt (obwohl Mitglied des Personalrates!), nicht mehr befördert, vielschichtig gemobbt, ein Strafverfahren und ein Disziplinarverfahren wurde gegen mich initiiert (sämtlich eingestellt ! – Vgl. hierzu Schriftsatz der Staatsanwaltschaft Münster vom 13.12.1996, die zu dem Ergebnis kam, dass es sich bei der angezeigten Tat um ein **Verbrechen nach § 336 StGB** handelt – *Anlage 5*).

Dass ich nun auch dauerhaft berufliche Nachteile hinnehmen soll, möchte ich allerdings so nicht akzeptieren.

Mein vorgenanntes Schreiben vom 17.04.2000 führte lediglich dazu, dass ich aufgrund eines Gespräches mit Herrn Müting versetzt wurde zum Finanzamt für Großbetriebsprüfung Münster.

Eine Zurückversetzung an das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Münster und die mir aufgrund der Beförderungseignung und dem Ablauf der Wartezeit seinerzeit zustehende Beförderung habe ich bis heute nicht erreicht.

Meine dagegen gerichteten Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Münster habe ich verloren.

Es ging halt „nur“ um Ermessensentscheidungen, bei denen die Gerichte nur eine eingeschränkte Möglichkeit auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit haben.

Hierüber hat auch die Presse sehr kritisch berichtet (*vgl hierzu Anlagen 1 – 4*).

Einen Monat nach Ihrer Ernennung zum Finanzminister NW haben Sie im Frühjahr 2000 Herrn Dr. Notthoff die Ernennungsurkunde zum Finanzpräsidenten überreicht. Ist Ihnen zuvor der gesamte Sachverhalt hinsichtlich dessen Handlungsweise bekannt gemacht worden? Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass – offensichtlich (so auch inoffizielle Mitteilungen seitens der Staatsanwaltschaft) die höheren Beamten der OFD Münster vor den Richtertisch gestellt werden sollten! Genau so – nämlich **wie eine Anklageschrift** - liest sich auch die 65-seitige Einstellungs-Verfügung der Staatsanwaltschaft, die zum Schluss ihrer anklagenden Ausführungen (**vier Straftatbestände – u. a. Rechtsbeugung – objektiv erfüllt** / vgl. hierzu auch mein Schr. vom 17.04.2000 – dort Seite 4/5) zu dem unglaublichen Ergebnis kommt, dass das Verfahren aus subjektiven Gründen einzustellen sei (*wegen des Umfangs nicht beigefügt, zumal diese auch im FinMin NW vorliegen dürfte!*).

Ist Ihnen auch bekannt, dass **sämtliche Verfahrenskosten** betreffend dieser 3 höheren Beamten der OFD Münster **aus der Staatskasse – damit vom Steuerzahler – getragen** wurden? Gibt es insoweit nur eine Fürsorgepflicht gegenüber höheren Beamten, die objektiv Straftaten erfüllt haben? Wie sieht es aus mit der **Fürsorgepflicht** mir gegenüber (*vgl. hierzu auch Anlage 1 unten!*)?

Ich möchte auch verweisen auf das Urteil des BVerfG vom 2.7.2001 (*Anlage 7*). Es führt unter Ziff. 2 aus, dass „gerade die Zeugenpflicht eine allgemeine Staatsbürgerpflicht“ sei. Es führt ferner aus: „Mit diesen Pflichten ist es im Rechtsstaat nicht vereinbar, wenn derjenige, der sie erfüllt, dadurch zivilrechtliche Nachteile erleidet“. Und weiter: „Eine zivilrechtliche Entscheidung, die dieses verkennt oder missachtet, verletzt den betroffenen Bürger in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip“.

Dieses muss doch sinngemäß auch für mich gelten. Ich habe pflichtgemäß als Beamter (Steuerfahnder = Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft) meine seinerzeitige Anzeige nach § 64 Abs. 4 LBG erstattet. Wendet man das BVerfG-Urteil sinngemäß an, sind somit jegliche mich treffenden Sanktionen von vornherein unzulässig!

Aus diesem Grunde nehme ich auch das Recht für mich in Anspruch, die Fürsorgeverpflichtungen des Dienstherrn – nunmehr umfassend – einzufordern! Ich bin inzwischen lange genug mehr als schlecht behandelt und **gemobbt** worden (*vgl. Anlage 8 und 9*)!

In diesem Zusammenhang möchte ich auch ein Zitat aus der letzten Silvesteransprache von Herrn Bundeskanzler Schröder einbringen: „In unserem Staat gilt nicht das Recht des Stärkeren, sondern das des Schwächeren“!

Auch Sie selbst haben in einem Interview mit dem Journalisten Martin Schulze (gesendet im Fernseh-Sender Phoenix am 31.05.2002) dargetan, dass insbesondere die SPD für soziale Ausgewogenheit und Gerechtigkeit stehe!

Ich habe aber bisher nur Gegenteiliges leidvoll erfahren müssen!

Noch im Dezember 2002 hatte ich ein Gespräch mit Herrn FP Dr. Notthoff in der OFD Münster. Wenn auch „durch die Blume“, so gab er mir dennoch deutlich zu verstehen, dass alles, was von dort gegen mich veranlasst wurde, **aus purer Rache** erfolgte! Soll das nach wie vor die Billigung der ministeriellen Ebene finden?

Zur Abrundung dieser Angelegenheit möchte ich – kommentarlos, weil für sich sprechend – auf die *Anlagen 10 – 12* verweisen!

Ein Wort zum Innenminister-Erlass vom 12.04.1999 (s. o.)

So begrüßenswert und inhaltlich gut dieser Erlass einerseits ist, geht er aber andererseits stets aus von dem sauberen Vorgesetzten, an den man sich vertrauensvoll wenden kann. Was aber ist zu tun, wenn – wie im vorliegenden Fall – zu den Vorgesetzten kein Vertrauen bestehen kann, weil diese selbst die Initiatoren der rechtswidrigen Verfahrensweise sind. Was nützt zudem ein solcher Erlass, wenn der Beamte, der Unregelmäßigkeiten aufdeckt, auf der Strecke bleibt?

In den USA schützt ein Gesetz Menschen, die Misstände aufdecken (*vgl. Anlage 13*).

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

in vorstehender Angelegenheit sind mehr als 500.000,-- DM an Steuern und Nebenabgaben durch das kollusive Zusammenwirken von höheren Beamten der OFD Münster pflichtwidrig bis heute nicht festgesetzt worden (die Gründe dürften inzwischen hinreichend bekannt sein!). Ich verweise hierzu auf Auszüge des BFH-Urteils vom 28.04.1996 – IX R 49/96 (*Anlage 14*).

Ich verweise ferner auf den Focus-Artikel „Steuersünder im Amt“, worin Sie als seinerzeitiger Finanzminister dahingehend zitiert wurden, dass Sie gegen Steuersünder im Hause (Finanzbeamte) hart durchgreifen werden (*Anlage 15*). – Gilt dies auch für höhere Beamte?

**In der Hoffnung, dass Sie sich vorstehender Angelegenheit annehmen werden
grüßt Sie**

Werner Borcharding

Anlagen: 1 – 15 (jeweils Fotokopien)

P. S. Nachstehend teile ich hier die Anschrift meines Rechtsanwaltes mit:
Rechtsanwalt / Steuerberater Wolfgang Wuthold, Westerholter Weg 143,
45657 Recklinghausen, Tel. 02361-919812